

CSD Leipzig e.V.
Satzung
(Stand: 20.02.2024)

Präambel

In Erinnerung an die Stonewall Aufstände 1969 in der Christopher Street in New York fand auch in Leipzig am 28. Juni 1992 der erste Christopher Street Day (CSD) in Leipzig statt: organisiert von einem Aktionsbündnis aus ehrenamtlichen queeren Menschen, Vereinen und Mitarbeiter*innen der Stadt Leipzig. In den Folgejahren wuchs dieses Aktionsbündnis weiter und etablierte sich als regelmäßige Veranstaltungsreihe mit dem Ziel der Gleichberechtigung und Akzeptanz von Lebens- und Lebensweisen abseits der heterosexuellen Norm. Das Aktionsbündnis war dabei in der queeren Vereinsstruktur verankert und wurde insbesondere durch den RosaLinde Leipzig e.V. logistisch getragen. Der CSD Leipzig arbeitete seit jeher mit basisdemokratischen Strukturen, weshalb auch der Vorstand des CSD-Vereins diese Strukturen anerkennen und ihre mehrheitliche Meinung in seiner Arbeit berücksichtigen sowie nach Möglichkeit umsetzen soll/wird. Die Mitglieder des CSD Leipzig e.V. sind sich einig, dass die Diversität der geschlechtlichen und sexuellen Identitäten auch in den Gremien und Organen des CSD-Vereins nach Möglichkeit abgebildet werden soll.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen CSD Leipzig e.V. und hat seinen Sitz in Leipzig. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Aufklärungsarbeit mithilfe von öffentlichen Aktionen;
 - b) Das Verbreiten von Aufklärungsmaterial über Erkenntnisse aus der Geschlechterforschung und der Sexualwissenschaft;
 - c) Die Organisation von Veranstaltungen zu den Themen geschlechtliche Identität oder geschlechtliche/sexuelle Orientierung und gesellschaftliche Teilhabe; insbesondere durch den Christopher Street Day;
 - d) Die Zusammenarbeit und den Austausch mit internationalen Organisationen für Menschen, die in ihrer Selbstdefinition und/oder Lebensform von der heterosexuellen Norm bzw. Heteronorm abweichen, dabei insbesondere agender, transgeschlechtliche, intergeschlechtliche, queere, nicht-

binärgeschlechtliche und geschlechtlich fluide Identitäten, lesbische, bi-/pansexuelle und schwule, asexuell, demi- und gray-sexuell sowie polyamor lebende Menschen („queere Menschen“);

- e) Die Unterstützung und Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit für queere Menschen;
- f) Die Unterhaltung einer Informationsstelle und eines Begegnungsortes für queere Menschen und deren unterstützende Personen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die von dem Verein erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausgezahlt werden, sie sind ausschließlich für den genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins aktiv unterstützen:
 - a) natürliche Person ab einem Alter von 16 Jahren;
 - b) juristische Personen des öffentlichen Rechts
 - c) im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO) als gemeinnützig anerkannte juristische Personen
 - d) Parteien im Sinne des § 2 (Parteiengesetz)
2. Außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) können Vereinigungen, Organisationen, Institutionen und natürliche Personen werden, die den Verein ideell unterstützen.
3. Ehrenmitglieder (natürliche Personen) sind ordentliche Mitglieder, die sich besondere Verdienste um die Erhaltung und Förderung des Vereins erworben haben. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck durch Mitarbeit und Informationserteilung zu unterstützen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines Antrages unter Anerkennung dieser Satzung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme besteht nicht.
5. Werden Anträge auf Mitgliedschaft im Verein durch den Vorstand abgelehnt, können die Antragsteller*innen binnen zwei Wochen ab Zugang der Ablehnungsmitteilung einen weiteren Aufnahmeantrag an den Verein richten. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über diesen Antrag, wobei dem*der Antragsteller*in zuvor ein Anwesenheits- und Rederecht zusteht. Nach ablehnender Entscheidung der Mitgliederversammlung kann ein neuer Antrag frühestens 12 Monate später gestellt werden.
6. Mit Beginn der Mitgliedschaft entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages. Näheres regelt die Mitgliederordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod der natürlichen Person; Auflösung der jur. Person;
- b) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende mit einer Frist bis zum 30.9. des Jahres;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste im Rahmen des vereinfachten Ausschlussverfahrens bei nachhaltigem Zahlungsverzug, wenn trotz Mahnung der Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten gezahlt wird;
- d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Vorstand durch einfachen Beschluss entscheidet. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde binnen einem Monat ab Kenntnis des Beschlusses in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet über den Ausschluss des Mitgliedes.

§ 6 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Fördermittel, Spenden sowie durch die Erträge der gesetzlichen Rücklagenbildung.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Diese können in einer Beitragsordnung geregelt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, vier Wochen vor dem festgesetzten Termin, unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Die gesamte Vereinskommunikation ist in Textform zulässig. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen. In diesen Fällen beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres, statt oder wenn der Vorstand dieses beschließt. Es ist auch eine Mitgliederversammlung in digitaler Form zulässig. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit einer Frist bis eine Woche vor dieser beim Vorstand einzureichen. Näheres regelt die Mitgliederordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; es sei denn, die Satzung gibt etwas anderes vor.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen durchgeführt werden.
6. Bei Abstimmungen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann an andere Vereinsmitglieder für einzelne Mitgliederversammlungen schriftlich übertragen werden. Juristische Personen entsenden eine*n benannte*n Vertreter*in. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, dürfen jedoch informativ an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Bestellung der Rechnungsprüfer*innen,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) Beschlussfassung über Vereinsordnungen;
 - i) Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern;
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

8. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Dieses ist den Mitgliedern zeitnah zuzusenden.

§ 9 Vorstand

1. Nur ordentliche volljährige Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Ebenso ist eine Wiederwahl möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kooptiert der Vorstand ein Mitglied, welches bis zur Neuwahl im Amt bleibt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
3. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Über die Größe des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsbefugt.
4. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Die Abwahl kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage einer angemessenen Vergütung ausgeübt werden.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte, soweit nicht nach Satzung oder Gesetz die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand vorbereitet.
2. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und aller übrigen Zuwendungen unter Beachtung des Vereinszwecks.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen Sitzungen. Beschlüsse sind zu protokollieren und können in Textform gefasst werden.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Zur Leitung der Geschäfte kann durch den Vorstand ein*e Geschäftsführer*in berufen werden.

§ 11 Rechnungsprüfer*innen

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören. Diese sind für die Prüfung des gesamten Rechnungswesens verantwortlich. Sie haben den Jahresabschluss mit Ende eines Geschäftsjahres zu überprüfen. Es ist ein Prüfungsbericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 12 Datenschutz

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mailadresse), Kontodaten sowie vereinsbezogene Daten. Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt und dabei durch erforderliche Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
2. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an RosaLinde Leipzig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Redaktionelle Satzungsänderungen

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde bis zur Eintragung ins Vereinsregister erfolgen oder sonstige zweckmäßige redaktionelle Änderungen erforderlich sein, kann dies der Vorstand beschließen bzw. anmelden. Sämtliche Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 20.02.2024